

Die Verlängerung der Mandatsdauer der österreichischen Betriebsräte

Autor(en): **Klenner, Fritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **40 (1948)**

Heft 12

PDF erstellt am: **03.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353364>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

rechtliche Wirkung zuerkannt werden (Forderungsrecht des Dienstpflichtigen auf Ferien und auf Ferienlohn).

5. Den Kantonen sollen auf dem Gebiet des Ferienrechts Kompetenzen erhalten bleiben, wobei die eidgenössische Ferienregelung den Kantonen auch die Befugnis erteilen sollte, ihre Vorschriften mit privatrechtlicher Wirkung auszustatten.

6. In das Ferienrecht soll unter anderem das kollektivrechtliche System zum Erlass von Rechtsverordnungen eingebaut werden, wie wir es oben beschrieben haben: « Der Erlass der öffentlichrechtlichen Vorschriften hätte durch Behörden zu erfolgen, damit die Rechtsgleichheit und die Rechtssicherheit gewahrt bleiben und damit der privatrechtliche Charakter der Berufsverbände nicht gefährdet würde. Der Inhalt der Regelung würde jedoch auf einer Abmachung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände beruhen » (Seite 290).

7. Das Mindestmass der bezahlten Ferien muss eine tatsächliche Erholung ermöglichen. Gesundheitsgefährliche und besonders anstrengende Dienste sind speziell zu berücksichtigen. Für ältere Dienstpflichtige ist eine besondere, dem Problem angepasste Regelung anzustreben.

8. Für Jugendliche sollen längere Ferien gelten, womöglich mit einer Abstufung bis zum vollendeten 18. Altersjahr und mit einer folgenden Zwischenstufe bis zum 20. Altersjahr, mit welchem Jahre dann der normale Ansatz zur Geltung kommt.

9. Die zahlreichen Einzelfragen sollten möglichst einfach und kurz, aber doch einlässlich geordnet werden.

10. Für den Vollzug ist die Führung von Ferienverzeichnissen vorzuschreiben, nach Formular, mit Quittung für die empfangenen Ferien und Ferienvergütungen.

Dr. Arnold Gysin, Luzern.

Die Verlängerung der Mandatsdauer der österreichischen Betriebsräte

Der österreichische Nationalrat hat am 30. Juni dieses Jahres eine Abänderung des Betriebsrätegesetzes vom 28. März 1947 beschlossen, die eine Verlängerung der Mandatsdauer der Betriebsräte und Vertrauensmänner von 1 auf 2 Jahre vorsieht.

Bei den Verhandlungen über das Betriebsrätegesetz im Februar und März des vergangenen Jahres bildete die Tätigkeitsdauer, die für die Betriebsräte und Vertrauensmänner festgesetzt werden sollte, Gegenstand harten Streites zwischen den politischen Parteien, der durch die Festsetzung einer einjährigen Funktionsdauer für die zu

wählenden Betriebsräte und Vertrauensmänner abgeschlossen wurde. Es wäre damals schon im Interesse der Dienstnehmer und Dienstgeber gelegen, wenn eine zweijährige Funktionsdauer abgeschlossen worden wäre. Eine erspriessliche Tätigkeit und die gründliche Erfüllung der den Betriebsräten und Vertrauensmännern gestellten Aufgaben und Pflichten erfordert eine Mindesttätigkeitsdauer von zwei Jahren, weil die von den Betriebsräten und Vertrauensmännern zu bewältigenden Obliegenheiten zu umfangreich sind, als dass hierfür ein Zeitraum von einem Jahr genügen würde, um allen Anforderungen gerecht zu werden. Das vor kurzem beschlossene österreichische Landarbeitsgesetz, welches grundsätzlich die sozialpolitischen Rechte der Landarbeiter festlegt, sieht daher auch schon eine zweijährige Funktionsdauer für die Betriebsvertretungen vor. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat auf Antrag des Oesterreichischen Gewerkschaftsbundes eine Novellierung des Bundesgesetzes vom 28. März 1944, BGBl. Nr. 97, in die Wege geleitet. Durch die gesetzmässige Verlängerung der Tätigkeitsdauer der Betriebsräte und Vertrauensmänner wird ihnen nun die Möglichkeit geboten, ihre Arbeiten auf eine weitere Sicht einzustellen.

Eine solche Massnahme ist auch im Interesse der österreichischen Wirtschaft gelegen, die nicht durch alljährlich wiederkehrende Neuwahlen der Betriebsräte und Vertrauensmänner in ihrem Betriebsfrieden beeinträchtigt wird. Nicht nur ein gedeihliches Zusammenarbeiten mit den Dienstnehmern auf der einen und den Dienstgebern auf der anderen Seite soll dadurch gefördert werden, sondern zur Bewältigung aller dieser erforderlichen Arbeiten auch ein entsprechend langer Zeitraum zur Verfügung stehen. Es sei nur erwähnt, dass Paragraph 14, Absatz 2, des Betriebsrätegesetzes den Betriebsräten Rechte der Mitwirkung an der Führung und Verwaltung der Betriebe gibt, deren wirksame Anwendung ein grosses Mass an Kenntnissen und Erfahrungen erfordert.

Wenn daher durch dieses Gesetz die Tätigkeitsdauer der Betriebsräte und Vertrauensmänner auf zwei Jahre ausgedehnt und weiter bestimmt wird, dass diese Verlängerung sich auf die bereits im Sinne des Bundesgesetzes vom 28. März 1947 gewählten Betriebsräte und Vertrauensmänner — die Wahlen fanden in der Zeit vom Oktober bis Dezember 1947 statt — auswirkt, so ist damit einem dringenden Bedürfnis der Arbeiter und Angestellten Rechnung getragen. Alle seit dem Bestehen des neuen Betriebsrätegesetzes gewählten Betriebsräte und Vertrauensmänner bleiben daher nicht ein Jahr, sondern im Sinne des Gesetzes auf zwei Jahre in Tätigkeitsdauer. Betriebsräte, die aus bestimmten, im Betriebsrätegesetz angeführten Gründen neu gewählt werden, werden für eine zweijährige Funktionsperiode gewählt.

Fritz Klenner.